

## **Satzung Föderverein Barfüßerschule e. V.**

(in der auf der Mitgliederversammlung vom 03.12.2025 beschlossenen Fassung)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Föderverein Barfüßerschule e. V.“ und hat seinen Sitz in Erfurt.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli)

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Barfüßerschule Erfurt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung der Erziehungsaufgaben;
- Förderung der Bildungsmöglichkeiten;
- Beschaffung von Mitteln (Geld und Sachspenden) und deren Weitergabe an die Barfüßerschule zur Förderung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben sowie zur Ergänzung der Ausstattung der Schule und des Schulgeländes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, wenn die schriftliche Beitrittsklärung vom Vorstand angenommen wird.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
- durch Austritt, der nur durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann,
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der nur von der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- durch Ausschluss mangels Interesse, per Vorstandbeschluss, wenn für mindestens 18 Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

### **§ 4 Einnahmen**

Einnahmen des Vereins sind die Beiträge der Mitglieder, freiwillige Spenden natürlicher und juristischer Personen sowie Mittel Dritter zur Finanzierung von Vorhaben entsprechend dem Vereinszweck.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 5 Organe**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, führt die Geschäfte und vertritt den Verein in allen Angelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Bei Rechtsgeschäften bis 5.000 € entscheidet der Vorstand. Bei Rechtsgeschäften darüber ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über Vorstandsbeschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt.

Die Schulleitung bzw. Vertreter der Schule sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder ist der Vorstand unvollständig, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch kooptieren. Die kommissarische Amtszeit endet mit der nächsten regulären Vorstandswahl.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, 2 Kassenprüfer (die nicht dem Vorstand angehören sollten), nimmt den Kassenbericht, den Kassenprüfbericht und den Jahresbericht des Vorstands entgegen und erteilt dem Vorstand die Entlastung.

Sie setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest; sie beschließt über Satzungsänderungen, über die Vereinsauflösung, über die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und den Wirtschaftsplan.

Die Mitgliederversammlung trifft sich mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorstand schriftlich durch öffentlichen Aushang an der Schule unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit der Einladung wird die Tagesordnung übermittelt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Satzungsänderungen sowie dem Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand Beauftragten geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, das vom Protokollführer sowie mindestens von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

- (4) Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Stadt Erfurt zur ausschließlichen Verwendung für die Barfußerschule Erfurt über.

Erfurt, 03. Dezember 2025